



GEMEINDERAT HAUSEN AM ALBIS

Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis
Telefon 044 764 80 23
E-Mail christoph.rohner@hausen.ch
Homepage www.hausen.ch

Auszug aus dem Protokoll vom 18. April 2023

E1 EINWOHNERKONTROLLE
E1.5 Flüchtlings- und Asylpolitik generell

Nr. 103/2023 Zivilschutzanlage (ZSA) Obfelden, temporäres Durchgangszentrum für Asylsuchende

Ausgangslage

Mit folgenden Beschlüssen genehmigten Hausen am Albis und drei weitere Gemeinden die Übernahme der Kosten für Planung und Instandsetzung der Zivilschutzanlage Obfelden als temporäres Durchgangszentrum für Asylsuchende:

Datum	Gemeinde	Beschluss-Nummer	Genehmigter Verpflichtungskredit entspricht der Vorlage?
14.03.2023	Hausen am Albis	72/2023	Ja
21.03.2023	Mettmenstetten	2023-51	Ja
28.03.2023	Obfelden	66/2023	Ja
22.03.2023	Ottenbach	05/2023	Ja

Die zuständigen Gemeinderäte der Gemeinden Obfelden, Mettmenstetten, Ottenbach und Hausen am Albis haben aufgrund der drohenden Verschärfung im Asylbereich seit Januar dieses Jahres ein Konzept und einen Zusammenarbeitsvertrag für den Betrieb eines temporären Durchgangszentrums für Asylsuchende in der Zivilschutzanlage (ZSA) Obfelden ausgearbeitet. Diese Unterlagen bilden die Grundlage für die Zuständigkeiten, den Kostenverteilungsschlüssel und die Projektorganisation während der gesamten Betriebsdauer. Mit der erneuten Erhöhung der Asylquote von 0.9 % auf 1.3 % per 1. Juni 2023 ist die befürchtete Verschärfung eingetreten, womit das temporäre Durchgangszentrum nun aktiviert und der Betrieb per 1. Mai 2023 aufgenommen werden soll.

Erwägungen

Aktuell sind die Gemeinden Obfelden, Ottenbach, Mettmenstetten und Hausen am Albis noch dazu verpflichtet, Unterkünfte für bis zu 163 Asylsuchende auf ihren Gemeindegebieten zur Verfügung zu stellen. Mit der Erhöhung von 0.9 % auf 1.3 % nimmt diese Zahl um weitere 72 Personen zu. Das temporäre Durchgangszentrum wird deshalb als zwingende Massnahme erachtet, um während einer Übergangszeit von sieben Monaten Unterkünfte für Schutzsuchende sicherstellen zu können.

Der Zusammenarbeitsvertrag begründet eine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530-551 OR – die Vertragspartner haften damit gemäss Obligationenrecht solidarisch für die Erfüllung der gesamten Leistungspflicht. Gemäss Bruttoprinzip muss jede Gemeinde das gesamte Betriebsdefizit als Verpflichtungskredit genehmigen, im Wissen, dass nach der Abrechnung das Betriebsdefizit gemäss vereinbartem Kostenschlüssel auf die vier Vertragsgemeinden aufgeteilt wird.

Da es sich um eine gebundene Ausgabe handelt, die in einigen Vertragsgemeinden, falls nicht gebunden, an der Gemeindeversammlung entschieden werden müsste, soll der Beschluss von allen vier Vertragsgemeinden mit einer übereinstimmenden Publikation, jedoch separat publiziert werden. Einem allfälligen Rekurs wird gemäss § 25 Abs. 3 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen. Als besonderer Grund wird die ausserordentliche Lage im Asylwesen aufgeführt.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1 Der Gemeinderat genehmigt den Zusammenarbeitsvertrag (Version vom 5. April 2023) mit den Gemeinden Obfelden, Ottenbach und Mettmenstetten und ermächtigt den Gemeindepräsidenten und den Gemeindeschreiber, den Vertrag zu unterzeichnen.
- 2 Der Gemeinderat genehmigt das Betriebskonzept (Version vom 5. April 2023) und ernennt Maya Langhi als Delegierte der Gemeinde Hausen am Albis für die Projektleitung.
- 3 Der Gemeinderat nimmt Vormerk vom erwarteten Betriebskostendefizitanteil der Gemeinde Hausen am Albis von Fr. 28'328.84 und genehmigt im Sinne des Bruttoprinzips einen Verpflichtungskredit im Umfang von Fr. 102'594.03 als gebundene Ausgabe zu Lasten der Erfolgsrechnung, Konto-Nr. 9 / 3612.00 / 5730.
- 4 Jede Vertragsgemeinde publiziert den Entscheid gemäss gemeinsamer Vorlage mit der folgenden Rechtsmittelbelehrung in ihrem amtlichen Publikationsorgan: «Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und Ihre Ausübung innert fünf Tagen beim Bezirksrat Affoltern, Im Grund 15, 8910 Affoltern am Albis, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfälligen Rekursen wird gemäss § 25 Abs. 3 VRG die aufschiebende Wirkung entzogen.» Der gemeinsame Publikationstermin ist von den Verwaltungen zu koordinieren.
- 5 Mitteilung an:
 - RPK
 - Gemeinden Obfelden, Ottenbach, Mettmenstetten per E-Mail
 - Gemeindeschreiber (Aktenablage)

Für richtigen Protokollauszug:



Christoph Rohner
Gemeindeschreiber

Versand: 20. April 2023